

# Beilage 880/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö.  
Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert wird  
(Öö. Bürgermeisterbezügegesetz-Novelle 2006)**

[Landtagsdirektion: L-263/1-XXVI,  
miterl. **Beilage 856/2006**]

### Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Öö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 89/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2003, ist in seiner Stammfassung am 18. Dezember 1992 in Kraft getreten.

Auf Grund der mit der Bezügereform 1998 verbundenen Abschaffung der Bürgermeisterpension ist der Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes auf jene Bürgermeister reduziert, die vor In-Kraft-Treten der Reform bereits aus dem Amt ausgeschieden sind oder bis dahin einen Anspruch auf eine Pension ("einmalige oder laufende Entschädigung") erworben haben. Abgewickelt wird die Gewährung einer einmaligen oder laufenden Entschädigung im "Gemeindeverband für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeister", dem alle oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Statutarstädte) angehören.

Da es immer wieder zu Problemen mit der Beschlussfähigkeit auf Grund einer zu geringen Anzahl von Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden gekommen ist, wurde das Präsenzquorum für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung schon in den letzten Jahren schrittweise reduziert. Derzeit hat der Obmann im Fall der Nichterreichung eines Präsenzquorums von einem Fünftel der Mitglieder binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Trotzdem gibt es weiterhin große Schwierigkeiten, die für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderliche Anzahl von Bürgermeistern zu erreichen.

Dieses Landesgesetz sieht nun vor, den § 22 Abs. 1 so zu ändern, dass in Zukunft im Fall der Nichterreichung des Präsenzquorums von einem Fünftel der Mitglieder die Verbandsversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Diese Form der Neuregelung geht auf eine gemeinsame Anregung des Gemeindeverbands für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeister und des Öö. Gemeindebundes zurück und soll die Handlungsfähigkeit des Gemeindeverbands sichern.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

#### II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992 ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

### **IV. EU-Konformität**

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert wird (Oö. Bürgermeisterbezügegesetz-Novelle 2006) beschließen.**

Linz, am 20. April 2006

**Hüttmayr**

Obmann-Stellvertreter

**Eidenberger**

Berichterstatter

## **Landesgesetz, mit dem das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert wird (Oö. Bürgermeisterbezügegesetz-Novelle 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz, LGBl. Nr. 89/1992, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 8/1998, 90/2001, 45/2003 und 102/2003 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf zusammenzutreten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe des Tages, der Stunde des Beginns, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung durch eine Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzuberufen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Obmann. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Sind nicht wenigstens ein Fünftel der Mitglieder zur Sitzung erschienen oder hat sich nachträglich ein Teil der Erschienenen entfernt und sinkt dadurch die Anzahl der Anwesenden unter ein Fünftel der Mitglieder, ist die Verbandsversammlung

nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung § 45 Abs. 2, § 46, § 49 Abs. 1 bis 3, § 51, § 53 Abs. 4 sowie § 54 Abs. 1 bis 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß, § 45 Abs. 2 erster Satz, § 46 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 letzter Satz jedoch überdies mit der Maßgabe, dass zur Stellung des Verlangens lediglich ein Sechstel erforderlich ist."

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.